

Die
Reformierte Gemeinde
von
Stuttgart-Cannstatt
im Jahre 1894.

Die Reformierte Gemeinde von Stuttgart-Cannstatt im Jahre 1894.

Literatur: Urkundliche Geschichte der reformierten Gemeinden Cannstatt-Stuttgart-Ludwigsburg. Von *C. H. Klaiber*. 1884.

Ein Kirchenraub. Von *A. Zahn*. 1884.

Gedächtnisbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformierten Bekenntnisses. Von *Fr. W. Cuno*. 5. Lfg. 1884.

Feier zum Gedächtnis der Aufhebung des Edictes von Nantes. 1885.

Nach der Union in der Pfalz und der Vereinigung der Waldensergemeinden mit der evang.-lutherischen Kirche Württembergs ist die reformierte Gemeinde von Stuttgart-Cannstatt die einzige reformierte Gemeinde in Württemberg und Baden, die sich erhalten hat: als solche ein Gegenstand der Pietät und Mühe, sie zu bewahren. Sie zählt etwa 300 Seelen, zum größten Teil Schweizer, eine durch Zugang und Abgang stets wechselnde Schar, verbunden mit der Schwierigkeit, sie zusammenzuhalten. Das Versammlungslokal liegt in der Langenstraße 51 und ist Besitztum der Gemeinde. Es ist mit allem genügend ausgestattet, was erforderlich ist. Außer schönen Tauf- und Abendmahlsgeräten (zum Teil Stiftungen von Réfugés) ist auch eine reiche Anzahl von Psalmbüchern und Gesangbüchern vorhanden. Die Gemeinde ist eine der wenigen reformierten Gemeinden Deutschlands, wo noch die Psalmen Davids in der Übersetzung von Jorissen gesungen werden. Das Bekenntnis- und Lehrbuch ist der Heidelberger Katechismus. Als Agenden werden die von Ebrard und Thelemann gebraucht, auch die Formulare der niederländisch-reformierten Gemeinde in Elberfeld. Jeden zweiten Sonntag ist ein französischer Gottesdienst, den jetzt der Ältteste Professor *Besson* leitet. Gebraucht werden die Liturgien der reformierten Kirche vom Kanton Neuenburg und Waadt und *Recueil de psaumes et cantiques à l'usage des Églises nationales de Vaud (Neuchâtel et Genève)*. Der französische Gottesdienst ist ein Zugeständnis des Presbyteriums, welches allezeit widerrufen werden kann. Das Abendmahl wird dreimal im Jahre gefeiert: Karfreitag, zweiten Sonntag im September, ersten Advent. Die Zahl der Abendmahls Gäste hat von 1870-77 als höchste Ziffer 64 erreicht; von 1882-90 als höchste 136; 1893 waren es 160.

Der Gottesdienst beginnt um 10 Uhr und dauert eine Stunde: Gesang, Anfangsgruß, Bußgebet, Schriftverlesung, Text, Predigt, Kirchengebet, Aufforderung zur Wohltätigkeit, Segen. Durchschnittlich wird die Kirche von 100 Zuhörern besucht. Die Taufen sollen womöglich vor der versammelten Gemeinde geschehen. Die Krankenkommunion soll nur verwaltet werden, wo eine kleine Hausgemeinde gebildet werden kann, da das Abendmahl eine *Gemeinschaft* ist. Die Nottaufe hält die reformierte Kirche nicht für notwendig. Die Beerdigungen sollen in reformierter Nüchternheit geschehen. Die Kinder, die zum Abendmahl angenommen werden, legen Palmarum ihr Bekenntnis ab. Der Unterricht der Kinder erstreckt sich durch zwei Jahre. Das Gemeindevermögen beträgt in Kapitalien 54 342 Mark und ist dasselbe auf der Württembergischen Rentenbank deponiert. Die jährlichen Beiträge betragen etwa 600 Mark: Tellergeld und besondere Geschenke. Die Armenpflege ist geordnet. Der Pfarrer bekommt ein Gehalt von 2700 Mark, doch ist dafür gesorgt, dass der nächste Pfarrer ein höheres Gehalt empfängt. Der Staat und die Gemeinde tragen in gleicher Weise zum Gehalt des Pfarrers bei. Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Der Kirchenpfleger (jetzt der Konsistorialrevisor *Roller*) empfängt ein Gehalt von 130 Mark, der Mesner von 100 Mark. Für die Abhaltung des französischen Gottesdienstes wird die geringe Vergütung von 100 Mark gezahlt. Die

von Seiner Majestät dem König bestätigte neue Kirchenordnung wird der Gemeinde wesentlich zur Befestigung dienen.

Es ist der innige Wunsch des Presbyteriums, die Gemeinde mit Gottes Gnade und Schutz noch länger zu erhalten.

Das Presbyterium.

Der Präses: Dr. th. **A. Zahn**, Pfarrer.

Der Vorsteher: Professor **Besson**.

Die Ältesten: **Robertson, Quayzin, Gnehm, Hoch, Lastin, Wegmann, Wiederhold**.

Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt.

I. Die Gemeinde.

§ 1.

Die evangelisch-reformierte Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt erkennt als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments an und weiß sich hiermit in Übereinstimmung sowohl mit der alten apostolisch-christlichen Kirche als auch mit den Zeugnissen der deutschen Reformation, insbesondere dem Heidelberger Katechismus.

§ 2.

Die Gemeinde knüpft an die von den Vorfahren übernommenen kirchlichen Einrichtungen an und bildet fortwährend den Mittelpunkt für die einzelnen Glaubensgenossen.

Mitglied der reformierten Gemeinde Stuttgart-Cannstatt sind die Angehörigen anerkannt reformierter Gemeinden Deutschlands und des Auslandes, welche in Stuttgart-Cannstatt ihren Wohnsitz haben oder einen Aufenthalt von längerer Dauer daselbst genommen haben, wenn sie ihren Beitritt zu der Gemeinde ausdrücklich oder durch tatsächlichen Anschluss an dieselbe erklären.

Als Aufenthalt von längerer Dauer gilt derjenige, welcher länger als $\frac{1}{2}$ Jahr währt oder für welchen der Aufziehende einen längeren Zeitraum als $\frac{1}{2}$ Jahr in Aussicht genommen hat.

Mitglieder von anderen Kirchengemeinschaften können sich der reformierten Gemeinde Stuttgart-Cannstatt anschließen, wenn sie in rechtsgültiger Weise ihren Austritt aus der kirchlichen Gemeinschaft, welcher sie bisher angehört haben, erklärt haben und ihre Übereinstimmung mit dem reformierten Bekenntnis aussprechen.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde erlischt durch das Aufgeben des Wohnsitzes bzw. des Aufenthalts in Stuttgart-Cannstatt, durch Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinde.

Der Austritt ist in rechtsgültiger Weise dem Presbyterium mitzuteilen.

Der Ausschluss kann durch das Presbyterium ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Gemeinde sich nach wiederholter Ermahnung von jeder Teilnahme an dem kirchlichen Leben der Gemeinde fernhält; er kann zeitweise geschehen, wenn ein Mitglied der Gemeinde ein großes Ärgernis gegeben hat.

Über den Personalstand der Gemeinde ist von dem Pfarrer eine Liste anzulegen, in welche in der Folge stets von dem Pfarrer der Zugang und Abgang eingetragen wird (vergl. auch § 32).

II. Die Gemeindeversammlung.

§ 3.

Eine Gemeindeversammlung wird durch das Presbyterium berufen zur Wahl der Ältesten und zur Wahl des Pfarrers; ferner zur Bestätigung statutarischer Ordnungen und speziell bei einer Änderung und Erweiterung der Kirchenordnung.

Sie bildet sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde.

§ 4.

Das Stimmrecht kommt allen selbständigen, über 20 Jahre alten, männlichen Mitgliedern der Gemeinde (§ 2 Abs. 2) zu.

§ 5.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung ist, wer infolge strafrechtlichen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, oder wer in den letzten der Wahl vorausgegangenen drei Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der reformierten Kirche, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist, oder eine Freiheitsstrafe auf Grund einer Verurteilung wegen der genannten Verbrechen erstanden hat.

Gegen den Ausschluss von der Stimmberechtigung kann der Ausgeschlossene eine Vorstellung bei dem Presbyterium erheben, über welche dieses selbst entscheidet.

Das Stimmrecht ruht im Falle des § 14 Abs. 4.

§ 6.

Die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 4 und 5) wird von dem Presbyterium aufgestellt und vor jeder Gemeindeversammlung richtiggestellt. Jedes männliche Gemeindeglied ist berechtigt, von derselben Einsicht zu nehmen.

§ 7.

Eine Gemeindeversammlung tritt zusammen nach vorausgegangener öffentlicher Einladung der Kirchengenossen von der Kanzel und in öffentlichen Blättern.

Um einen Beschluss zu fassen, müssen, wenn nicht der Zweck die Ältestenwahl ist (§ 15), mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Glieder gegenwärtig sein. Der Vorsitzende des Presbyteriums leitet die Versammlung; der Beschluss geschieht durch Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Presbyteriums (vergl. § 22) die entscheidende Stimme.

III. Das Presbyterium und der Kirchenpfleger.

§ 8.

Die Gemeinde wird durch das Presbyterium vertreten.

Dasselbe besteht aus dem Pfarrer und vier Ältesten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde (§ 4 und 5, vergl. auch § 14 Abs. 4) gewählt werden.

§ 9.

Das Presbyterium hat die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausschluss der geistlichen Verrichtungen.

Zu seinem Geschäftskreis gehört namentlich die äußere Kirchen- und Sittenzucht, das Stiftungs- und Armenwesen.

§ 10.

Das Presbyterium bildet das Verwaltungsorgan des kombinierten Stiftungs- und Gemeindevermögens. In dasselbe fließen freiwillige Beiträge und besondere Stiftungen.

Aus diesem Vermögen werden alle Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde, insbesondere auch zur Haltung des Pfarrers vorbehaltlich der Beitragsleistung des Staats zum Gehalt desselben, gedeckt.

§ 11.

Der Organist und die niederen Kirchendiener werden von dem Presbyterium gewählt. Diesem steht auch die Dienstaufsicht über dieselben mit der Befugnis zu, sie vom Amte, unbeschadet der aus dem Anstellungsvertrage erworbenen Rechte der Angestellten, zu entheben.

Die Wahl der Ältesten.

§ 12.

Wählbar in das Presbyterium sind alle über 30 Jahre alten, im wirklichen Genuss des Stimmrechts stehenden Mitglieder der Kirchengemeinde.

Außer den nach den §§ 4, 5 und 14 Abs. 4 von dem Stimmrecht bzw. von der Ausübung desselben ausgeschlossenen Personen ist nicht wählbar, wer infolge gerichtlichen Urteils zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig ist.

Über die Wählbarkeit entscheidet im Anstandsfalle endgültig das Presbyterium.

§ 13.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren.

Je nach drei Jahren tritt die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, jedoch nicht bevor die Nachfolger eingeführt sind.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§ 14.

Ein Gemeindegenosse kann seine Wahl zum Ältesten aus Gesundheitsrücksichten, bei einem Alter, das das 60. Jahr überschreitet, bei Kränklichkeit und bei Überladung mit Geschäften ablehnen.

Aus denselben Gründen kann auch ein Ältester das Amt niederlegen.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung und Niederlegung entscheidet das Presbyterium.

Wer eigenmächtig die Übernahme oder die Fortführung der Funktionen eines Ältesten verweigert, kann von dem Presbyterium bis nach der nächstmaligen ordentlichen Wahl des Presbyteriums von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen werden.

Nach Ablauf von sechs Jahren kann der Gewählte eine weitere Wahl sechs Jahre lang ablehnen.

§ 15.

Zur Gültigkeit einer Wahl in das Presbyterium ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt hat.

§ 16.

Die Liste der zur Ältestenwahl stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 6, vergl. § 14 Abs. 4) wird nach vorausgegangener Verkündigung von der Kanzel im Hauptgottesdienste der Gemeinde an den zwei der Wahl unmittelbar vorausgehenden Sonntagen in der Kirche während mindestens zweier der Gemeinde bekannt gegebenen Stunden aufgelegt.

§ 17.

Die Wahl der Ältesten ist jedesmal am letzten Sonntag des Kirchenjahrs nach dem Gottesdienste vorzunehmen.

Sie geschieht unter der Leitung des Vorsitzenden und des Vorstehers, sowie der weiteren Mitglieder des Presbyteriums.

Der Abstimmende legt eigenhändig seinen zusammengefalteten Wahlzettel in die Wahlurne.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit geht der Ältere dem Jüngeren vor.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl wird am nächsten Sonntag nach der Beendigung der Wahl von der Kanzel aus der Gemeinde verkündigt.

Etwaige Einsprachen gegen die Wahl sind von diesem Tage an binnen der unerstrecklichen Frist von acht Tagen schriftlich bei dem Presbyterium einzureichen, welches über die Einsprachen entscheidet.

§ 19.

Stimmt am ersten Wahltage nicht wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten ab, so wird die Wahl am nächsten Sonntag nach dem Gottesdienst fortgesetzt und gilt die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Fortsetzung der Wahl wird durch Anschlag an der Kirchentüre und durch Verkündigung von der Kanzel am Sonntag der Fortsetzung der Wahl bekannt gemacht.

§ 20.

Die Ältesten werden vor dem Antritt ihres Amts durch den Vorsitzenden des Presbyteriums verpflichtet.

Sie sollen der Gemeinde ein Vorbild des christlichen Wandels und des fleißigen Kirchenbesuchs geben.

Versammlung, Vorsitz, Beschlüsse.

§ 21.

Das Presbyterium wird je nach dem Bedürfnis von dem Vorsitzenden berufen.

Das Presbyterium kann auch von der Mehrheit der Ältesten und auch von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berufen werden.

Seine Verhandlungen sind für alle stimmberechtigten männlichen Kirchengenossen öffentlich.

§ 22.

Den Vorsitz im Presbyterium und die Leitung der Geschäfte außerhalb der Versammlung steht dem Pfarrer (Präses) und in dessen Verhinderung dem Vorsteher (§ 25) zu.

In Abwesenheit des Pfarrers können rein kirchliche Angelegenheiten nicht verhandelt werden.

§ 23.

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 8 Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Dem Vorsteher gebührt die erste Stimme. Die Sitz- und Stimmordnung der übrigen Mitglieder richtet sich nach ihrem Lebensalter. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle geheime Abstimmung beschlossen wird; bei Wahlen ist letztere geboten. Findet geheime Abstimmung statt, so ist der Vorsitzende nicht gezwungen, bei Stimmgleichheit seine entscheidende Stimme abzugeben, in diesem Falle gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

§ 24.

Über die Sitzungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet werden muss.

Der Vorsitzende (§ 22 und 25) ist Schriftführer. Bei einer Behinderung beauftragt er damit ein anderes Mitglied des Presbyteriums.

Der Vorsteher.

§ 25.

Die Ältesten wählen ein Mitglied des Presbyteriums, das den Titel „Vorsteher“ führt. Er bekleidet die Stelle, so lange er dem Presbyterium angehört.

Der Kirchenpfleger.

§ 26.

Für die Kassen- und Rechnungsführung und für die Besorgung der laufenden ökonomischen Geschäfte der Gemeinde wird von dem Presbyterium ein Kirchenpfleger auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, mindestens auf drei Jahre, oder auf Lebensdauer gewählt.

Bei der Wahl des Kirchenpflegers ist das Presbyterium nicht an seine Mitglieder gebunden.

Auch wenn derselbe nicht Mitglied des Presbyteriums ist, hat er an den Verhandlungen über Gegenstände des Kassen- und Rechnungswesens und sonstigen ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 27.

Die abgehörten Rechnungen sind während einer vorher angekündigten Frist von zwei Tagen zur Einsichtnahme der Gemeinde in der Kirche öffentlich aufzulegen.

Der Etat der Kirchen- und Stiftungspflege wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers durch den Pfarrer und den Vorsteher entworfen und vom Presbyterium festgestellt.

§ 28.

Der Kirchenpfleger bedarf der vorgängigen schriftlichen Ermächtigung des Presbyteriums:

- 1) zu den einzelnen nicht bereits im voraus bewilligten Ausgaben;
- 2) zu allen Verträgen (Kauf, Verkauf, Pacht usw.), welche zum Zwecke der Vollziehung des Etats abgeschlossen werden müssen;
- 3) zu jeder Ausleihung von Geldern oder Naturalien.

IV. Das Pfarramt.

§ 29.

Dem Pfarrer liegt die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen ob. Derselbe wird durch Wort und Tat der Gemeinde ein Vorbild geben.

Er wird bei seiner Einführung in die Kirche sich zu dem reformierten Glaubensbekenntnis, insbesondere zu dem Heidelberger Katechismus, bekennen und darauf von einem reformierten Pfarrer eingesegnet.

§ 30.

Alle kirchlichen Handlungen sollen von dem Pfarrer für alle Glieder der Gemeinde gleich und unentgeltlich verrichtet werden. Für sämtliche kirchliche Handlungen ist er in seiner Besoldung bezahlt.

§ 31.

Die Führung der Familienbücher liegt dem Pfarrer ob.

§ 32.

Wegen Verfehlungen im Amte oder im Wandel können dem Pfarrer von dem Presbyterium Warnungen und Zurechtweisungen erteilt werden.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 33.

Nach Genehmigung der neuen Kirchenordnung ist eine Neuwahl der Ältesten nach Maßgabe des § 17 vorzunehmen. Wer von denselben nach Ablauf von drei Jahren auszutreten hat, wird das erste Mal durch das Los bestimmt; die bisherigen Mitglieder des Presbyteriums bleiben bis zum Eintritt der neugewählten Mitglieder im Amte.

Schlussbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen können nach Beschluss des Presbyteriums und nach Bestätigung durch die Gemeindeversammlung abgeändert und erweitert werden – unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts.

(Bestätigt von der Gemeindeversammlung am 2. Juli 1893.)

Bestimmungen über Anstellung, Entlassung und Suspension des Pfarrers.

I. Anstellung.

Die Gemeinde hat unter folgenden Bestimmungen die freie Wahl des Pfarrers:

1. das Presbyterium hat über die Besetzung der Pfarrei der Gemeindeversammlung Vorschläge zu machen;
2. die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung in Anwesenheit des Stadtdirektors als Kommissär der Regierung mit absoluter Mehrheit; zu der Wahl ist das Erscheinen von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeindegossen erforderlich;
3. wenn die Gemeindeversammlung auf die ergangene Ladung nicht in der beschlussfähigen Zahl zusammengetreten ist, so wählt das Presbyterium den Pfarrer;
4. wenn die Gemeindeversammlung in beschlussfähiger Zahl zusammengetreten ist, jedoch keiner der vom Presbyterium vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so hat das Presbyterium zunächst einen weiteren Vorschlag zu machen; wenn auch bei der hierauf anzuberaumenden Gemeindeversammlung keine Wahl zustande kommt, so wählt das Presbyterium den Pfarrer;
5. die Wahl geschieht auf Lebenszeit;
6. die Wahl unterliegt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs;
7. der Pfarrer hat sein Amt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu führen; die Bedingungen seiner Anstellung werden durch einen zwischen ihm und der Kirchengemeinde abzuschließenden Dienstvertrag festgestellt; die Bestimmungen dieses Vertrages werden von dem Presbyterium mit dem Anzustellenden formuliert, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt; sobald diese erfolgt ist, ist der Vertrag mit der Unterschrift des Geistlichen versehen dem K. Ministerium mit dem Antrage auf Allerhöchste Bestätigung vorzulegen.

Zu Punkt 5 wird bemerkt, dass das Presbyterium den Antrag auf stets lebenslängliche Anstellung aus folgenden Gründen gestellt hat:

- a) die ganze reformierte Kirche Deutschlands kennt nur eine Anstellung auf Lebenszeit;
- b) eine Anstellung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf eine Kündigungsfrist würden manchen von der Bewerbung um die Stelle abhalten;
- c) das Vorbild der Schweiz, wo nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren der Pfarrer gewählt wird, hat etwas Abschreckendes;
- d) da das Presbyterium die Disziplinargewalt über den Pfarrer hat, liegt in derselben ein Recht der Absetzung, sobald diese notwendig erscheint.

II. Entlassung.

Die Entlassung des Pfarrers wegen unverschuldeter, durch Alter oder Krankheit herbeigeführter Unfähigkeit zur Versetzung seines Amtes, sowie wegen grober Verletzungen der ihm obliegenden Pflichten im Amte oder im Wandel, erfolgt auf Antrag des Presbyteriums durch Beschluss der Gemeindeversammlung; sie bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Einen Anspruch auf einen Ruhegehalt oder auf Unterstützung seiner Hinterbliebenen hat der Pfarrer im Falle seiner Entlassung wegen Unfähigkeit infolge Krankheit oder Alters nur, wenn ihm ein solcher von der Gemeinde im Wege des Dienstvertrages zugesagt ist. In dem Dienstvertrage ist das Maß der Unterstützungen des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen näher zu bestimmen. Ob und wie weit hierbei die Gemeinde nach Maßgabe des § 83 der Verfassungsurkunde aus der Staatskasse entlastet werden kann, bleibt der Entscheidung der zuständigen Behörden zutreffendenfalls vorbehalten.

III. Suspension.

Wegen grober Verletzung der dem Pfarrer obliegenden Pflichten im Amt oder im Wandel kann die Suspension des Pfarrers mit oder ohne Verlust am Gehalte beschlossen werden; die Beschlussfassung steht auf Antrag des Presbyteriums der Gemeindeversammlung zu; der Beschluss unterliegt der Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Gegen die auf Entlassung oder auf Suspension des Pfarrers gehenden und genehmigten Beschlüsse der Gemeindeversammlung steht dem Pfarrer ein Rechtsmittel nicht zu.

(Bestätigt von der Gemeindeversammlung am 11. März 1894.)

Wichtige Aktenstücke.

Schreiben des Herrn Staatsminister Dr. v. Sarwey vom 26. März 1892.

Euer Hochwürden geschätztes Schreiben, betreffend den Stand der reformierten Gemeinde Stuttgart-Cannstatt, habe ich erhalten und von demselben mit Interesse Kenntnis genommen.

Was die in dem Schreiben ausgesprochene Bitte um ungeschmälerte Fortreichung des bisherigen Staatsbeitrags zum Gehalt der reformierten Pfarrstelle betrifft, so trägt derselbe, wie dem Presbyterium schon wiederholt mitgeteilt wurde, den Charakter einer aushilfsweisen und widerruflichen Leistung des Staats. Ich nehme jedoch keinen Anstand, Euer Hochwürden die beruhigende Versicherung zu geben, dass es nicht in meiner Absicht gelegen ist, bezüglich des Staatsbeitrages eine Änderung eintreten zu lassen, solange und soweit nicht die reformierte Gemeinde so weit zu Kräften gekommen ist, um den Pfarrgehalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Staatsminister.

v. Sarwey.

Über das gesetzliche Recht des reformierten Pfarrers auf eine Pension vergl. die Verhandlungen bei der Pensionierung des Pfarrers *Hochstetter* im Etat von Württemberg 1883/85.

Am 28. Januar 1894 fasste das Presbyterium folgenden Beschluss über die Stiftung von 6000 *M* zur Verbesserung des Gehaltes des Pfarrers:

Wenn kein reformierter Pfarrer mehr in Stuttgart ist, so soll das eine Viertel des Kapitals von den 6000 *M*, also 1500 *M* den reformierten Gemeinden Bayerns, zu Handen des Vorstandes der reformierten Synode in Bayern, und das zweite Viertel mit 1500 *M* den reformierten Gemeinden der Provinz Sachsen zu Handen des Konsistorialrates dieser Gemeinden fallen. Die weiteren zwei Viertel mit 3000 *M* sind den Böhmischem-Mährischen reformierten Gemeinden zu Handen des Evangel. Oberkirchenrats in Wien auszufolgen.

Gemeindeliste.

1. **Aeschmann**, Henry, Wilhelmsstr. 6.
2. **Baisch**, Wilhelm, Schneidermeister, Katharinenplatz 4.
3. **Banderet**, Karl, Zahntechniker.
4. **Banderet**, Paul, Professor, Hegelstr. 12.
5. **Bauer**, Michael, Schneidermeister, Sophienstr. 3.
6. **Baur-Ellinger**, Frau Fanny, Hegelstr. 52.
7. **Bernet**, Walther, Maler, Gartenstr. 16.
8. **Berthold**, Heinrich, Instrumentenmacher, Silberburgstr. 147.
9. **Bertholet**, Albert, Zahntechniker, Wilhelmsplatz 13.
10. **Best**, Restaurateur, Cannstatt.
11. **Besson**, Alphons, Professor, Militärstr. 2 E.
12. **Bliss**, Karl, Galvanoplastiker, Schwabstr. 21.
13. **Bösebeck**, Karl, Ingenieur, Stitzenburgstr. 11.
14. **Bornefeld**, Abraham, Kaufmann, Friedhofsstr. 63.
15. **Bornand**, Frln. Louise, Friedrichsstr. 34.
16. **Braun**, Frau Anna, Konditor, Silberburgstr. 130.
17. **Breitenmoser**, Frau Anna, Rotebühlstr. 143.
18. **Brennwald**, Matthias, Buchhändler, Augustenstraße 10.
19. **Brunner**, Gottfried, Stricker, Hauptstätterstr. 149.
20. **Bürk**, Frln. Alma, Comptoiristin, Rotebühlstr. 48.
21. **Burkhardt**, Frau Restaurateur, Militärstr. 18.
22. **Burkhart**, Frau Cäcilie, Witwe, Neckarstr. 76.
23. **Chamorel**, Eugen, Säger, Hospitalstr. 34.
24. **Chapuis**, M., Kaufmann, Gerberstr. 2.
25. **Clère**, Charles, Kaufmann, „Herzog Christoph“.
26. **Dällenbach**, Bernhard, Mechaniker, Cannstatt.
27. **Eichhöfer**, Frau Charlotte, Lerchenstr. 48.
28. **Eichhöfer**, Ludwig, Eisenbahnbeamter, Traubenstraße 13.
29. **Eichhöfer**, Frln. Marie, Lerchenstr. 48.
30. **Fauquez**, Frln., bei Kommerzienrat Dörtenbach.
31. **Fehlmann**, Friedrich, Uhrmacher, Böblingerstraße 96, Heslach.
32. **Fehr**, Albert, Kaufmann, Hoppenlaustr. 16.
33. **Fehr**, Frau Wilhelmine, Feuerseeplatz 2.
34. **Flügel**, Frln. Louise, Sprachlehrerin., Hohenstauferstr. 11.
35. **Flück**, Caspar, Holzbildhauer, Cannstatt.
36. **Grauler**, Frau Marie, Leichenfrau, Schlosserstr. 12.
37. **Gnehm**, Jakob, Schriftgießer, Reinsburgstr, 78.
38. **Gradmann**, Eugen, Privatier, Urbansstr. 64.
39. **Haider**, Frau Kaufmann, Calwerstr. 19.
40. **Heimgartner**, Frau Schriftgießer, Röthestr. 50.

41. **Hess**, Carlos, Privatier, Jägerstr. 66.
42. **Hindermann**, Rudolf, Cigarrenmacher, Steinstraße 17.
43. **Hiller**, Paul, Buchbinder (zugl. Mesner der Gemeinde), Schwabstr. 16.
44. **Hirzel**, Gustav, Schlosser, Weimarstr. 48.
45. **Hoch**, Wilhelm, Buchhändler, Hohestr. 6.
46. **Hovy**, Heinrich, Oberst, Neue Weinsteige 35.
47. **Huber**, Johann, Glaser, Gymnasiumsstr. 43.
48. **Huber**, Frau Karoline, Witwe, Ludwigsstr. 77.
49. **Jaillet**, François, Graveur, Kronprinzstr. 15.
50. **Illig**, Frln. Katharine, Silberburgstr. 187.
51. **Ise**, Ernst, Kaufmann, Ludwigsstr. 13.
52. **Kirchhofer**, Franz, Bäcker, Christophstr. 14.
53. **v. Knatz**, Geh. Hofrat, Neckarstr. 57.
54. **Kreuzer**, Joseph, Privatier, Reinsburgstr. 14.
55. **Kuentz**, Frln. Fanny, Schillerstr. 27.
56. **Lambert**, Andrée, Architekt, Silberburgstr. 178.
57. **Lardy**, Alphons, Sprachlehrer, Johannesstr. 29.
58. **Lastin**, Geschwister, Kernerstr. 12.
59. **Lehmann**, Christian, Monteur, Pfarrstr. 10.
60. **Leuzinger**, Johannes, Bildhauer, Wagnerstr. 14.
61. **Löbell**, Alexander, Rentier, Hölderlinstr. 5.
62. **Lucht**, Frau Witwe, Gaisburgstr. 14.
63. **Manz**, Frau Karoline, Witwe, Leonhardsplatz 8.
64. **Mast**, Johann, Maler, Rotebühlstr. 137.
65. **Marguet**, Constance, Schloßstr. 20.
66. **Menges**, Wilhelm, Lithograph, Ludwigsstr. 18.
67. **Mössinger**, Joh., Privatier, Hohenheimerstr. 77.
68. **Moritz**, Friedrich, Schreiner, Hasenbergstr. 40.
69. **Moritz**, Gustav, Handschuhmacher, Hasenbergstr. 40.
70. **Müller**, Frau, Olgastr. 50.
71. **Niederhauser**, Gießmeister (bei Decker & Cie.), Cannstatt.
72. **Niess**, Frln. Amalie, Sophienstr. 34.
73. **Parroz**, Frln., bei Hofmarschall v. Wöllwarth.
74. **Quayzin**, Henry, Sprachlehrer, Schloßstr. 55.
75. **Kaff**, Frau Geh. Hofrat, Akademie.
76. **Reclam**, Adolf, Generalagent, Olgastr. 3.
77. **Reimer**, Dr. Hermann, Moserstr. 3.
78. **Reymond**, W., Gärtner, „Herzog Christoph“.
79. **Robertson**, David, Privatier, Rotebühlstr. 98.
80. **Rolshoven**, Frau, Schillerstr. 27.
81. **Rudin**, Arnold, Schriftgießer, Ludwigsstr. 89.
82. **Rudin**, Fritz, Ludwigsstr. 89.

83. **Sahli**, Frau Anna, Witwe, Bachstr. 7.
84. **Sahli**, Frln. Anna, Bachstr. 7.
85. **Schmalzer**, Jakob, Buchbinder, Reinsburgstr. 74.
86. **Schmidt**, Eduard, Kaufmann, Cannstatt.
87. **Schmidt**, Frau Witwe, Herdweg 1.
88. **Schüle**, August, Mechaniker, Cannstatt.
89. **Schüler**, Georg, Schriftgießer, Lindenspürstr. 43.
90. **Schwarz**, Ernst, Maler, Gerberstr. 2, Vereinshaus.
91. **Schweizer**, Friedr., Restaurateur z. „jung. Hasen“, Cannstatt.
92. **Sigrist**, Jean, Restaurateur zur „Krone“, Hauptstätterstraße 28.
93. **Speidel**, Frau C., Hegelstr. 37.
94. **Staudenmeyer**, Frau Anna, Witwe, Reinsburgstraße 51.
95. **Steiner**, Frau Bankkassier, Schlosstr. 82.
96. **Stern**, Madame, Blücherstr. 8.
97. **Stolz**, Friedrich, Buchhändler, Marienstr. 11.
98. **Stuckert**, Max, Bautechniker, Neckarstr. 126.
99. **Tournier**, Otto, Ingenieur, Reuchlinstraße 29.
100. **Tschudin**, Jakob, Schriftgießer, Sennefelderstraße 36.
101. **Verkrüzen**, Frau Konsul, Friedrichsstr. 1.
102. **Voegeli**, Hans, Privatier, Schmalestr. 13.
103. **Volkart**, Heinrich, Xylograph, Gutenbergstr. 56.
104. **Wälly**, Werner, Kaufmann, Schlosstr. 20.
105. **Wanner**, Louise, Gesellschaftsdame bei Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzess Pauline, Neckarstr. 2.
106. **Weber**, Caspar, Instrumentenmacher, Gartenstraße 15.
107. **Wegmann**, Adolf, Schriftsetzer, Lerchenstr. 11.
108. **Werro**, Albert, Restaurateur, Gymnasiumsstr. 13.
109. **Wiederhold**, Georg, Färbermeister, Schulstr. 17.
110. **Wiederhold**, Otto, Färbermeister, Schulstr. 17.
111. **Wiederhold**, Frau Louise, Eichstr. 2.
112. **Wiesner**, Johann, Schriftgießer.
113. **Wüthrich**, Karl, Mechaniker, Rotebühlstr. 88.
114. **Wurmsee**, Frau Thekla, Kleidermacherin, Charlottenstraße 6.
115. **Weilenmann**, Heinrich, Geschäftsführer, Marktplatz 13.
116. **Zahn**, Adolf, Dr. theol., Pfarrer, Silberburgstraße 187.
117. **Zeller**, Eugen, Musikschüler, Schlosstr. 62.
118. **Zweifel**, J., Fabrikant, Mörikestr. 17.